

Auskunft:

Mag. Irene Wildburger

T +43 5522 3591 54210

KUNDMACHUNG

Zahl: BHFK-II-1301-1/2025-3

Feldkirch, am 10.02.2025

Die **NUFA Nutzfahrzeuge & Baumaschinen GmbH, Rankweil**, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Abstellfläche für Fahrzeuge auf den GST-NRN 8167 und 8169, GB 92117 Rankweil (Am Damm), angesucht.

Über dieses Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

Datum: Mittwoch, den 05. März 2025, um 08.30 Uhr

Ort/Treffpunkt: an Ort und Stelle (Am Damm)

Beteiligte können die Projektsunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an bhfeldkirch@vorarlberg.at anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektsunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften und im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG).

Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens Dienstag, 04.03.2025, 17.00 Uhr, telefonisch oder per E-Mail an bhfeldkirch@vorarlberg.at (Name und Anzahl der Personen) bekannt zu geben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Mag. Irene Wildburger (amtssigniert)

**Die Entfernung oder Beschädigung
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin
ist gemäß § 273 StGB verboten!**